



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL EINS - ALLGEMEINES

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 „**Verbundenes Unternehmen**“ Unternehmen, das direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen die LeasePlan Corporation N.V. kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle bedeutet: (i) der direkte oder indirekte Besitz von 40 % oder mehr des stimmberechtigten Kapitals, (ii) das Recht, insgesamt 40 % oder mehr des Stimmrechts in der Hauptversammlung des betreffenden Unternehmens auszuüben, oder (iii) das Recht, als Käufer aufzutreten und/oder (iv) im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen.
- 1.2 „**Vertrag**“ bedeutet jede Vereinbarung, wie z. B. eine Leistungsbeschreibung oder eine Bestellung, zwischen LeasePlan und dem Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Unter „**Änderungen**“ sind Ergänzungen und/oder Änderungen eines Vertrags zu verstehen, deren Zeitpunkt und Preis mit dem Lieferanten schriftlich zu vereinbaren sind.
- 1.4 Unter „**Hintergrundmaterial**“ sind alle Materialien zu verstehen, die bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden waren, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf, Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Module, Programmkomponenten, wie z. B. Bibliotheken, bereits vorhandenes Material sowie Standardprodukte, die vom Lieferanten für die Erfüllung des Vertrags verwendet werden und die Eigentum des Lieferanten oder Dritter sind, einschließlich aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte und zusammen mit allen Erweiterungen und Änderungen.
- 1.5 Unter „**Klausel**“ ist ein Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.
- 1.6 „**Datenschutzrecht**“ bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (**DSGVO**), die Gesetze zur Umsetzung der DSGVO sowie alle Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen Empfehlungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 1.7 „**Leistungen**“ sind alle identifizierbaren Arbeitsprodukte, die aus der Erbringung von Dienstleistungen resultieren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Produkte und Materialien, Dokumentation (einschließlich Berichte und Spezifikationen), unabhängig davon, ob diese in elektronischer oder in anderer Form vorliegen.
- 1.8 „**Lieferdatum**“ ist das Datum, an dem/bis zu dem laut diesem Vertrag die Waren zu liefern/die Dienstleistungen zu erbringen sind.
- 1.9 „**Ausstiegsfrist**“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsbeendigung und dem Datum, an dem die Erbringung der Dienstleistungen vom Lieferanten auf einen Ersatzlieferanten oder auf LeasePlan übertragen wird, oder, falls dies vereinbart wird, einen längeren Zeitraum nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt.
- 1.10 „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ sind die hierin enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.11 „**Waren**“ bezeichnet die Waren und das entsprechende Zubehör, die Ersatzteile, die Dokumentation und andere Leistungen, die im Vertrag festgelegt und vom Lieferanten zu erbringen sind.
- 1.12 „**LeasePlan**“ bedeutet LPCorp und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, mit denen der Lieferant einen Vertrag abschließt.
- 1.13 „**LeasePlan-Daten**“ sind alle Daten, zu denen der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Zugang hat.
- 1.14 „**LPCorp**“ bezeichnet die LeasePlan Corporation N.V. mit Hauptsitz in Gustav Mahlerlaan 360, 1082 ME Amsterdam,

Niederlande.

- 1.15 Unter „**Projekt**“ sind die zuvor definierten und im Vertrag beschriebenen spezifischen Aufgaben zu verstehen, die vom Lieferanten auszuführen sind.
- 1.16 „**Projektleiter**“ bezeichnet die Person innerhalb von LeasePlan, die der „Eigentümer“ des Projekts ist.
- 1.17 „**Dienstleistungen**“ sind die Dienstleistungen, einschließlich der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren, die der Lieferant für LeasePlan gemäß eines Vertrags erbringt.
- 1.18 „**Servicelevels**“ sind die Maßstäbe und Standards, die der Lieferant bei der Bereitstellung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder Waren erreichen muss.
- 1.19 „**Lieferant**“ bezeichnet die Partei, die LeasePlan Waren oder Dienstleistungen anbietet oder liefert.
- 1.20 „**Kontaktperson des Lieferanten**“ bezeichnet die Person, die vom Lieferanten ernannt wurde, um die Beziehung zwischen den Parteien zu verwalten und die gute Qualität und Kontinuität der Dienstleistungen zu gewährleisten.
- 1.21 „**Personal des Lieferanten**“ bezeichnet alle Personen, die vom Lieferanten angestellt oder anderweitig beauftragt sind, Tätigkeiten für LeasePlan auszuführen.
- 1.22 „**Dritte**“ sind alle juristischen Personen, die nicht LeasePlan, seine verbundenen Unternehmen und/oder der Lieferant sind.

2 Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge und alle Angebote des Lieferanten an LeasePlan sowie Bestellungen von LeasePlan an den Lieferanten in Bezug auf Waren und Dienstleistungen. Kapitel 1 gilt für alle Angebote, Bestellungen und Verträge und die Kapitel 2 und 3 gelten für die spezifischen Angebote, Bestellungen und Verträge, auf die im jeweiligen Kapitel Bezug genommen wird. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der besseren Übersicht und der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bedingungen.
- 2.2 Vordruckte allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gleich welcher Art, finden keine Anwendung auf einen Vertrag, werden nicht Bestandteil davon und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Alle Angebote des Lieferanten werden für drei Monate festgelegt und bleiben für mindestens diesen Zeitraum gültig.
- 2.4 Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots werden vom Lieferanten getragen.
- 2.5 Keine der beiden Parteien hat eine Verpflichtung gegenüber der anderen, es sei denn, es liegt diesbezüglich ein schriftliches Dokument vor, das sowohl von LeasePlan als auch vom Lieferanten unterzeichnet wurde.
- 2.6 LeasePlan ist nicht verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, und LeasePlan hat jederzeit das Recht, Dritte zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.
- 2.7 Der Lieferant erkennt an, dass LeasePlan Verträge mit dem Lieferanten auch im Namen seiner verbundenen Unternehmen abschließen kann. In diesem Fall ist der Lieferant für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nur gegenüber LeasePlan, sondern auch gegenüber den verbundenen Unternehmen verantwortlich und diese verbundenen Unternehmen haben gegenüber dem Lieferanten die gleichen vertraglichen Rechte wie LeasePlan. Wenn LeasePlan einen Vertrag im Namen eines oder mehrerer verbundener Unternehmen abgeschlossen hat oder ein verbundenes Unternehmen einen Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat, dann gelten die Verweise auf „LeasePlan“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Verweise auf das betreffende verbundene Unternehmen.
- 2.8 Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Vertrag haben im Falle eines Konflikts Vorrang vor den hierin enthaltenen Bedingungen, gelten jedoch nicht für andere



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 2.9 Verträge, sofern sie in diesen nicht enthalten sind. LeasePlan ist jederzeit berechtigt, während oder vor der Ausführung eines Vertrags Änderungen in Bezug auf diesen Vertrag zu verlangen. Der Lieferant muss innerhalb der im Änderungsantrag von LeasePlan angegebenen Frist die Folgen dieser Änderungen mitteilen. Wenn LeasePlan mit den Folgen einer solchen Änderung einverstanden ist, müssen die Parteien diese Änderung in einem Nachtrag schriftlich vereinbaren. Solange eine solche Änderung nicht förmlich in einem Nachtrag vereinbart wurde, muss der Lieferant den Vertrag weiter ausführen, als ob die Änderung nicht beantragt worden wäre.
- 3 **Preise, Rechnungsstellung und Zahlung**
- 3.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (niederländische BTW) und inklusive aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren nach geltendem Recht.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich inklusive aller Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Versicherungs-, Transport-, Verwaltungs-, Unterkunfts- und Reisekosten sowie Reisezeit. Kosten, denen LeasePlan nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, dürfen nicht verrechnet werden.
- 3.3 Alle Preise werden für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, dürfen die Preise nicht geändert werden.
- 3.4 Leistungen, die nach Aufwand erbracht werden, werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt, wobei der Rechnung eine detaillierte Spezifikation, die von LeasePlan oder einem von LeasePlan ernannten Vertreter unterzeichnet werden muss, beizufügen ist.
- 3.5 Sofern nicht anders vereinbart, werden Waren und Dienstleistungen auf Festpreisbasis nach Lieferung in Rechnung gestellt, wobei den Rechnungen eine detaillierte Spezifikation beizulegen ist.
- 3.6 Wenn LeasePlan eine oder mehrere Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen leistet, die noch nicht geliefert wurden, kann LeasePlan vom Lieferanten eine Bankgarantie in Höhe der betreffenden Zahlung oder Zahlungen verlangen.
- 3.7 Unter der Voraussetzung, dass eine Bestellung vorliegt, die Rechnung korrekt ist und diese den Bestimmungen des Vertrages entspricht, muss LeasePlan jede Rechnung innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung bezahlen.
- 3.8 LeasePlan behält sich das Recht vor, nur den unbestrittenen Teil einer strittigen Rechnung zu bezahlen. Die Parteien müssen sich um eine möglichst frühzeitige Beilegung von Streitigkeiten bemühen.
- 3.9 Alle Beträge sind in Euro zu zahlen. Etwaige Steuern und Abgaben (darunter die MwSt.) sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 3.10 Der Lieferant darf LeasePlan keine Gebühren in Rechnung stellen und LeasePlan ist nicht verpflichtet, Gebühren zu zahlen, die nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Ende des Zeitraums, auf den sich diese Gebühren beziehen, ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden.
- 3.11 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Steuern und Sozialabgaben für das Personal des Lieferanten abgeführt werden und stellt LeasePlan von allen diesbezüglichen behördlichen Forderungen frei.
- 3.12 LeasePlan ist berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche gegenüber dem Lieferanten gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen.
- 4 **Geistige Eigentumsrechte**
- 4.1 LeasePlan ist der alleinige und ausschließliche Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte für alle Länder der Welt in Bezug auf die speziell für LeasePlan entwickelten Leistungen. Der Lieferant überträgt hiermit alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf diese Leistungen an LeasePlan, diese Übertragung wird hiermit von LeasePlan akzeptiert und der Lieferant muss auf erste Aufforderung von LeasePlan alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Übertragung für jedes beliebige Land der Welt abzuschließen.
- 4.2 Das Hintergrundmaterial des Lieferanten ist von der Übertragung geistiger Eigentumsrechte im Sinne von Abschnitt 4.1 ausgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich im Voraus anders vereinbart, gewährt der Lieferant LeasePlan und seinen verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, unbefristete Lizenz zur Nutzung des gesamten Hintergrundmaterials für und in Zusammenhang mit den Liefergegenständen und anderer Software und Hardware, die LeasePlan für seine eigenen Zwecke und/oder die seiner verbundenen Unternehmen als angemessen erachtet. Die Lizenz schließt das Recht ein, das Hintergrundmaterial von Kunden und/oder Lieferanten von LeasePlan und/oder seinen verbundenen Unternehmen zu installieren und zu nutzen, wenn die Art der Leistung dies voraussetzt.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, LeasePlan gegen alle Ansprüche Dritter zu verteidigen, die sich auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten oder anderen Rechten dieser Dritten durch die Nutzung einer Leistung durch LeasePlan beziehen. Der Lieferant stellt LeasePlan von jeglichen Kosten und/oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten) frei, die LeasePlan aufgrund eines solchen Anspruchs Dritter entstehen.
- 5 **Garantien**
- 5.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass:
- a. er hinreichend mit dem Geschäft von LeasePlan und den Zwecken vertraut ist, für die LeasePlan nach eigenen Angaben die Waren, Dienstleistungen oder Leistungen zu verwenden beabsichtigt und dass der Lieferant alle Informationen erhalten hat und erhalten wird, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen benötigt;
 - b. er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der gebotenen und angemessenen Sorgfalt und Sachkenntnis, durch entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal und in Übereinstimmung mit der besten branchenüblichen Praxis, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, erfüllt;
 - c. er alle zwingenden Gesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle geltenden Sanktionsgesetze, einhalten wird;
 - d. die Waren, Dienstleistungen und/oder Leistungen allen vereinbarten Spezifikationen und/oder Anforderungen entsprechen;
 - e. die Waren, Dienstleistungen und/oder Leistungen allen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den geltenden gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Jahren nach Abnahme entsprechen;
 - f. die Waren, Dienstleistungen und/oder Leistungen für die Zwecke geeignet sind, für die LeasePlan sie zu verwenden beabsichtigt;
 - g. er berechtigt ist, den Vertrag abzuschließen und seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und er gewährleistet, dass die Verwendung der Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte und/oder andere Rechte Dritter verletzt;
 - h. das Personal des Lieferanten sich jederzeit an die Vertraulichkeitsverpflichtungen hält, die sich aus Absatz 7 ergeben;
 - i. er alle Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsbeiträge für das Personal des Lieferanten entrichtet hat.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

6 Haftung und Versicherung

- 6.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Verluste, Kosten, Ansprüche, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) oder Schäden an materiellen Gütern, die von oder im Namen einer Person, Firma, Gesellschaft oder Behörde geltend gemacht werden, und hält LeasePlan, soweit diese durch die Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Vertreter verursacht wurden, schadlos. Die in diesem Abschnitt geregelte Haftung des Lieferanten ist begrenzt auf 10.000.000 EUR pro Ereignis.
- 6.2 Die Haftung des Lieferanten für Verluste, Kosten, Ansprüche, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Verletzung des Vertrages durch ihn (oder das Personal des Lieferanten) ist auf einen Betrag begrenzt, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht: (i) das Drei(3)fache des Jahreswertes des Vertrags oder (ii) 500.000 EUR pro Ereignis.
- 6.3 Die in den Abschnitten 1 und 2 dieses Artikels genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht (a) für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Lieferanten (oder des Personals des Lieferanten) verursacht wurden; (b) für Todesfälle und Personenschäden, soweit diese durch Fahrlässigkeit des Lieferanten oder des Personals des Lieferanten verursacht wurden, und (c) wenn der Ausschluss oder die Begrenzung einer solchen Haftung aufgrund von zwingendem anwendbarem Recht nicht möglich ist, und sie gelten auch nicht (d) für die Zahlung von Kosten und Schadenersatz gemäß Artikel 4.3, 8.4 und 8.5.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die Haftung gegenüber Dritten und gegenüber LeasePlan zu versichern und LeasePlan auf dessen Anforderung den Nachweis über eine solche Versicherung zu erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, LeasePlan zu benachrichtigen, wenn eine dieser Versicherungspolizzen aufgehoben oder wesentlich geändert wird.
- 6.5 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, haften LeasePlan und seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Berater oder Subunternehmer gegenüber dem Lieferanten, seinen Vertretern oder Dritten in keiner Weise für Verluste, Schäden, Kosten, Ansprüche, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) oder Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung damit ergeben.

7 Vertraulichkeit

- 7.1 Sollten LeasePlan und der Lieferant eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen haben, so hat diese Vereinbarung in jedem Fall Vorrang vor dieser Klausel.
- 7.2 Für den Fall, dass LeasePlan und der Lieferant keine Geheimhaltungsvereinbarung im Sinne von Absatz 7.1 getroffen haben, verpflichtet sich der Lieferant und sorgt dafür, dass seine Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Berater oder Unterauftragnehmer („Vertreter“) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags vertrauliche Informationen, die sie von LeasePlan erhalten haben und die das Geschäft oder die Angelegenheiten von LeasePlan betreffen, an irgendeine Person weitergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf den Betrieb, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Know-how, Entwürfe, Geschäftsgeheimnisse, Software, Marktchancen und Kunden beziehen („**vertrauliche Informationen**“), außer soweit dies gemäß Absatz 7.3 zulässig ist.
- 7.3 Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen von LeasePlan weitergeben:
- an seine Vertreter, die diese Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Partei kennen müssen, vorausgesetzt, dass der Lieferant

alle angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass seine Vertreter die in diesem Absatz 7 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten, als wären sie selbst eine Vertragspartei. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten durch seine Vertreter gemäß diesem Absatz verantwortlich;

- soweit dies gesetzlich oder durch gerichtliche Anordnung vorgeschrieben ist; oder
- nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von LeasePlan.

- 7.4 LeasePlan behält sich alle Rechte (einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte) an den LeasePlan-Daten und den vertraulichen Informationen vor. Es bestehen keinerlei Rechte oder Pflichten in Bezug auf LeasePlan-Daten und/oder vertrauliche Informationen einer Partei außer denen, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind und dem Lieferanten gewährt werden oder die aus dem Vertrag abzuleiten sind.

8 Datenschutz

- 8.1 Die in dieser Klausel 8 verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie die, die in Artikel 4 der DSGVO definiert werden.
- 8.2 Verarbeitet der Lieferant im Rahmen eines Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag von LeasePlan, so gilt der Lieferant als Datenverarbeiter und LeasePlan als Datenverantwortlicher, wobei beide zu jeder Zeit ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht nachkommen müssen. Als Verarbeitungsdauer gilt die Vertragslaufzeit zuzüglich des Zeitraums vom Ablauf des Vertrags bis zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Vertrag.
- 8.3 Die Vertragsparteien erkennen an und vereinbaren, dass der Lieferant, wenn er im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen personenbezogene Daten im Auftrag von LeasePlan verarbeitet, nicht berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten für andere Zwecke zu nutzen oder anderweitig zu verarbeiten. Dementsprechend ist der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung verpflichtet:
- nur auf dokumentierte Anweisungen von LeasePlan zu handeln;
 - sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur dem Personal des Lieferanten zugänglich sind, das Zugang zu den Daten haben muss, um seine Aufgaben bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten durchzuführen, und dass dieses Personal des Lieferanten sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt;
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO zu treffen, um eine dem Risiko angemessene Sicherheitsstufe zu gewährleisten;
 - LeasePlan unverzüglich zu verständigen, wenn er eine Anfrage einer betroffenen Person in Bezug auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten erhält, und solchen Anfragen nicht nachzukommen, außer wenn er von LeasePlan ausdrücklich dazu ermächtigt wird; und - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung - LeasePlan durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung von LeasePlan zur Beantwortung solcher Anfragen betroffener Personen, soweit möglich, zu unterstützen;
 - LeasePlan bei der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Datenschutzverletzungen und Datenschutzfolgenabschätzungen gemäß Artikel 32-36 DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Lieferanten zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen;
 - LeasePlan unverzüglich nach Bekanntwerden einer



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- g. Datenschutzverletzung zu benachrichtigen;
g. personenbezogene Daten nicht länger aufzubewahren, als es für die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung erforderlich ist. Vorbehaltlich der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die personenbezogenen Daten muss der Lieferant nach Beendigung der Erbringung der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung steht, nach Wahl von LeasePlan alle personenbezogenen Daten löschen oder an LeasePlan zurückgeben und vorhandene Kopien löschen;
h. es LeasePlan zu ermöglichen, Dritte über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten zu informieren;
i. keine personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln oder von einem solchen Land aus zugänglich zu machen, außer wenn LeasePlan dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat;
j. LeasePlan alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen - einschließlich der unverzüglichen Verständigung von LeasePlan, wenn eine Anweisung von LeasePlan nach Ansicht des Lieferanten gegen das Datenschutzgesetz verstößt -, um die vertraglich festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu erfüllen und Audits zu ermöglichen und daran mitzuwirken, einschließlich solcher, die von LeasePlan oder von einem von LeasePlan beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
k. die personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch LeasePlan an Dritte weiterzugeben, außer, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Lieferant LeasePlan vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Verpflichtung verständigen, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Verständigung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 8.4 Der Lieferant stellt LeasePlan von allen Ansprüchen, Verfahren oder Klagen frei, die von einer zuständigen Behörde und/oder einer betroffenen Person gegen LeasePlan im Zusammenhang mit der Verarbeitung durch den Lieferanten erhoben werden, sowie von allen Ansprüchen, Verfahren oder Klagen, die gegen LeasePlan erhoben werden und die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen seine vertraglichen Datenschutzverpflichtungen ergeben.
- 8.5 Der Lieferant muss LeasePlan für alle Kosten entschädigen und schadlos halten, die im Zusammenhang mit einer Datenschutzverletzung entstehen, wenn diese Verletzung durch eine Vertragsverletzung des Lieferanten verursacht wurde oder darauf zurückzuführen ist.
- 9 **Sicherheit**
- 9.1 Der Lieferant muss alle Waren und Dienstleistungen unter Verwendung von Sicherheitstechnologien und -techniken in Übereinstimmung mit der besten branchenüblichen Praxis und den Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -anforderungen von LeasePlan bereitstellen.
- 9.2 Auf Wunsch und auf Kosten von LeasePlan kann einmal im Jahr ein unabhängiges Sicherheitsaudit durchgeführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, bei einem solchen Audit ohne zusätzliche Kosten mitzuwirken. Das Sicherheitsaudit besteht aus einer Reihe von Tests zur Ermittlung aller Sicherheitsschwachstellen. Der Lieferant darf die Partei oder Methode, die LeasePlan für ein solches Sicherheitsaudit auswählt, nicht unangemessen verweigern.
- 9.3 Der Lieferant muss:
a. bei der von LeasePlan durchgeführten Sicherheitsrisikobewertung mitwirken und rechtzeitig dazu beitragen, indem er alle erforderlichen Informationen für die Checkliste zur Sicherheitsbewertung des Lieferanten bereitstellt und vor der Inbetriebnahme und bei größeren Änderungen an allen nach außen gerichteten Plattformen und/oder Anwendungen, die LeasePlan-Daten enthalten, einen Grey-Box-Penetrationstest durchführt;
b. regelmäßige (mindestens jährliche) Penetrationstests für alle nach außen gerichteten Plattformen und/oder Anwendungen, die LeasePlan-Daten enthalten, durchführen;
c. LeasePlan Zugang zu den Berichten über alle regelmäßigen externen Audits und Black- und Grey-Box-Penetrationstests, die vom externen Sicherheitsexperten des Lieferanten an der IT-Infrastruktur des Lieferanten durchgeführt werden, gewähren.
- 10 **LeasePlan-Verhaltenskodex für Lieferanten**
- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, jederzeit den LeasePlan-Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils gültigen Fassung (eine Kopie davon ist auf www.leaseplan.com zu finden) einzuhalten. Der Lieferant muss zudem alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass auch das Personal des Lieferanten und alle anderen mit dem Lieferanten verbundenen Personen und Unternehmen diesen Verhaltenskodex befolgen.
- 10.2 Für den Fall, dass der Lieferant, einschließlich seiner Geschäftsführung, seiner Angestellten, Aktionäre, Partner und Auftragnehmer, wissentlich oder unwissentlich rechtswidrig, schädigend oder in einer anderen Weise handelt oder zu handeln scheint, die nach vernünftiger Einschätzung von LeasePlan unangemessen, unethisch oder schädlich für den Ruf oder die Integrität von LeasePlan ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von LeasePlan, ist LeasePlan berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist und ohne dafür jegliche Kosten oder Haftung zu übernehmen.
- 11 **Audit**
- 11.1 Der Lieferant muss ohne zusätzliche Kosten für LeasePlan sicherstellen, dass sämtliche Unterauftragnehmer es LeasePlan, von LeasePlan ernannten Dritten oder Aufsichtsbehörden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Niederländische Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*), die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und von Aufsichtsbehörden ernannte Dritte, ermöglichen, den Lieferanten und/oder Dritte, für die der Lieferant verantwortlich ist, in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen, die LeasePlan vom Lieferanten gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden, zu prüfen und/oder zu auditieren und der Lieferant und/oder Dritte, für die der Lieferant verantwortlich ist, müssen bei solchen Prüfungen oder Audits angemessen mitwirken. Im Falle eines Audits durch eine Aufsichtsbehörde muss der Lieferant LeasePlan unverzüglich und, soweit gesetzlich möglich, vor der Weitergabe von Informationen gegenüber den zuständigen Behörden verständigen.
- 12 **Regulatorische Anforderungen**
- 12.1 Jede der Parteien erkennt an, dass LeasePlan regulatorischen Anforderungen einer Aufsichtsbehörde unterliegen kann, die für die Dienstleistungen gelten, die der Lieferant LeasePlan im Rahmen dieses Vertrags erbringt. Diese Anforderungen können spezifische Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen enthalten, sofern sie auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind. In dem Rahmen, in dem die Dienstleistungen Finanzvorschriften unterliegen, hat LeasePlan jederzeit das Recht, dem Lieferanten eine Änderung



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- in der Art und Weise, wie diese Aktivitäten vom Lieferanten durchgeführt werden, vorzuschlagen. Der Lieferant muss einen solchen Änderungsvorschlag ernsthaft in Erwägung ziehen und sofern es angesichts der Art der Dienstleistungen wirtschaftlich und betrieblich vernünftig ist, müssen die Parteien in gutem Glauben über den Änderungsvorschlag diskutieren und sich gegebenenfalls darauf einigen. Darüber hinaus erklärt sich jede Partei damit einverstanden, der anderen Partei so schnell wie möglich die angemessene Unterstützung zu gewähren, die die andere Partei zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen benötigt.
- 13 **Unterauftragsvergabe**
Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LeasePlan Unterauftragnehmer in die Ausführung des Vertrages einzubinden. Der Lieferant bleibt für alle Verpflichtungen, die er an Dritte weitervergeben hat, voll verantwortlich und haftbar und muss sicherstellen, dass jeder von ihm beauftragte Unterauftragnehmer einen Vertrag mit dem Lieferanten zu Bedingungen abschließt, die den Bedingungen dieses Vertrages ähnlich sind. Führt der Unterauftragnehmer im Auftrag von LeasePlan Tätigkeiten aus, die mit Datenverarbeitung verbunden sind, muss der Vertrag zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Lieferanten zudem die gleichen Datenschutzverpflichtungen beinhalten wie der vorliegende Vertrag, um sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer an dieselben Datenschutzverpflichtungen gebunden sind wie der Lieferant und um dadurch zu verhindern, dass der Lieferant über seine Unterauftragnehmer indirekt gegen den vorliegenden Vertrag verstößt.
- 14 **Übertragung von Rechten**
14.1 LeasePlan ist berechtigt, alle vertraglichen Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise auf seine verbundenen Unternehmen zu übertragen. Wenn LeasePlan ein Recht und/oder eine Pflicht gemäß dieser Klausel überträgt, muss er den Lieferanten so rasch wie möglich über diese Entscheidung informieren.
14.2 Rechte und Pflichten eines Vertrags können von den Parteien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte übertragen werden. Diese Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert, an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden.
- 15 **Laufzeit und Beendigung**
15.1 Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt so lange wirksam, bis alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden oder für eine im Vertrag festgelegte Dauer.
15.2 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist und ohne dass Kosten oder Haftung entstehen, wenn:
a. die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern die Partei, die den Vertrag kündigen möchte, die andere Partei zuvor schriftlich über ihr Versäumnis benachrichtigt, eine angemessene Frist zur Behebung des Versäumnisses setzt und die andere Partei auch nach Ablauf dieser Frist ihren Verpflichtungen nicht nachkommt;
b. die andere Partei (i) für insolvent erklärt wurde, (ii) einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) ein (vorübergehender) Zahlungsaufschub gewährt wurde;
c. ein beträchtlicher Teil des Vermögens der anderen Partei gepfändet wurde;
d. das Unternehmen der anderen Partei aus anderen Gründen als eines solventen Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung und/oder Fusion liquidiert oder geschlossen wurde.
- 15.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann LeasePlan den Vertrag mit einer Frist von sieben (7) Kalendertagen schriftlich kündigen, ohne dem Lieferanten Gründe nennen zu müssen und ohne Haftbarkeit gegenüber dem Lieferanten.
- 15.4 LeasePlan kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliche Intervention und ohne jegliche Kosten oder Haftung kündigen, wenn eine Aufsichtsbehörde LeasePlan dazu auffordert oder wenn der Lieferant die Klauseln 7 (Vertraulichkeit), 8 (Datenschutz), 9 (Sicherheit), 10 (LeasePlan-Verhaltenskodex für Lieferanten), 11 (Audit) und 12 (Regulatorische Anforderungen) nicht einhält.
- 15.5 Der Lieferant hat in keinem Fall das Recht, seine Leistungen als Folge einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch LeasePlan auszusetzen, es sei denn, dem Lieferanten kann eine Fortsetzung seiner Leistungen unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden.
- 15.6 Eine Kündigung, ein Ablauf des Vertrags und/oder ein Rücktritt davon berührt nicht die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die Abtretung und Übertragung geistiger Eigentumsrechte und/oder anderer Rechte an den Leistungen.
- 16 **Folgen der Vertragsbeendigung**
16.1 Nach Beendigung dieses Vertrages muss der Lieferant auf Antrag von LeasePlan sämtliche Informationen (einschließlich Informationen über Personen, die für die Erbringung der Dienstleistungen zuständig sind), Wissenstransfer und Unterstützung zum Zwecke der Neuausschreibung für LeasePlan oder einen potenziellen Ersatzlieferanten bereitstellen, einschließlich der Gewährung des Zugriffs vor Vertragsbeendigung im Sinne der Sorgfaltspflicht. Die Dienstleistungen, die vom Lieferanten während der Ausstiegsfrist zu erbringen sind, werden von LeasePlan zu den vertraglich vereinbarten Gebühren bezahlt.
16.2 Bei Vertragsbeendigung muss der Lieferant von sich aus umgehend alle Dokumente und andere Informationsträger mit LeasePlan-Daten, einschließlich Kopien davon, die sich in seinen Systemen oder auf andere Weise in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, auf die Art und Weise und mithilfe der Methode, die von LeasePlan verlangt wird, an LeasePlan zurückgeben oder zerstören. Das Löschprotokoll muss auf Ansuchen von LeasePlan vorgelegt werden.
16.3 Die Bestimmungen dieses Vertrags, bei denen entweder ausdrücklich angegeben ist, dass sie den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags überdauern oder aus deren Art oder Kontext abzuleiten ist, dass sie eine solche Beendigung überdauern, überdauern die Beendigung dieses Vertrags.
- 17 **Geltendes Recht und Zuständigkeit**
17.1 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Die Parteien unterstellen sich der ausschließlichen Rechtsprechung des zuständigen Gerichts in Wien, Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
17.2 Bevor die Parteien ein Gerichtsverfahren in Anspruch nehmen, müssen sie versuchen, Streitfälle mit der anderen Partei zu lösen. Jede der Parteien hat das Recht, den Streitfall jederzeit vor das zuständige Gericht zu bringen.
- 18 **Sonstiges**
18.1 Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages sind der jeweiligen Vertragspartei schriftlich zu übermitteln und per Einschreiben oder vorausbezahlem Kurierdienst an die im Vertrag angegebenen Adressen zu senden. Sie gelten fünf (5) Werktagen nach dem Versand oder ab der Empfangsbestätigung als eingegangen. Der Lieferant muss



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- LeasePlan insbesondere über rechtliche oder finanzielle Änderungen in der Unternehmensstruktur des Lieferanten, die sich auf den Vertrag auswirken können, informieren.
- 18.2 Das Vorstehende schränkt nicht das Recht einer Partei ein, mit der anderen Partei informell über andere Kommunikationsmittel zu kommunizieren, wobei eine solche Kommunikation durch die in der vorherigen Klausel angeführte Methode bestätigt werden muss.
- 18.3 Jede Bestimmung des Abkommens gilt als eigenständig und von jeder anderen Bestimmung trennbar. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung gemäß ihrer Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben alle anderen Bestimmungen gemäß ihrer Bedingungen gültig und durchsetzbar. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame und unverbindliche Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die verbindlich ist und die sich, unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags, so wenig wie möglich von der unverbindlichen Bestimmung unterscheidet.
- 18.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, ob in schriftlicher oder nicht schriftlicher Form.
- 18.5 Eine Änderung, Erweiterung oder Kürzung des Vertrags ist nur in schriftlicher Form und mit Unterschrift der bevollmächtigten Vertreter beider Parteien möglich und diese Vertragsänderung muss im Vertrag als solche gekennzeichnet werden.
- 18.6 Die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, die durch eine elektronische Signatur unterzeichnet werden, verbindlich sind. Die Parteien einigen sich auch, dass die Rechtswirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines solchen Vertrags nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil bei dessen Abschluss eine elektronische Signatur verwendet wurde.
- 18.7 Die Unterlassung von rechtlichen Schritten als Folge der Nichterfüllung einer vertraglichen Bestimmung darf nicht als Verzicht auf ein Recht angesehen werden.
- 18.8 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LeasePlan keine Mitteilungen (öffentliche Verweise, Pressemitteilungen oder andere Bekanntmachungen) in Bezug auf LeasePlan, ein verbundenes Unternehmen oder den Vertrag herausgeben, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall muss der Lieferant LeasePlan so rasch wie möglich vor der Veröffentlichung einer solchen Mitteilung informieren.
- den Vertragsbedingungen geliefert wurden und wenn die Waren von einem ordnungsgemäß ernannten Vertreter von LeasePlan unterzeichnet wurden.
- 20.4 Der Lieferant muss die Waren zum Liefertermin an dem von LeasePlan angegebenen Ort abliefern. Die Waren werden nur dann vor dem Liefertermin geliefert, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren. Wenn kein Liefertermin vereinbart wird, so hat der Lieferant LeasePlan rechtzeitig vor dem Liefertermin darüber zu informieren, wann der Lieferant die Ware liefern wird. Sollte dieser Zeitpunkt für LeasePlan nicht günstig sein, muss der Lieferant mit LeasePlan einen anderen Termin vereinbaren.
- 20.5 Gerät der Lieferant in Verzug und liefert er die vereinbarten Waren nicht zum vereinbarten Liefertermin, so ist er zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Gebühr wird auf 0,1 % der Gesamtvergütung für die Waren pro verspätetem Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch 10 % der Gesamtvergütung für die Waren nicht überschreiten. Die Zahlung der Gebühr entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen.
- 20.6 Wenn ein Teil oder die Gesamtheit der Waren nicht den Vertragsbedingungen entspricht, kann LeasePlan einen Teil oder die Gesamtheit der Waren ablehnen.
- 20.7 Die Annahme der Ware gilt erst dann als erfolgt, wenn LeasePlan ausreichend Zeit hatte, die Ware nach der Lieferung auf versteckte Mängel zu untersuchen. Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn ein versteckter Mangel offensichtlich wird (oder bei einer angemessenen Prüfung hätte offensichtlich werden können).
- 20.8 LeasePlan hat jederzeit das Recht, Waren, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, zurückzugeben. Die Rücksendung erfolgt ab Werk („EXW“, Incoterms®2010, d. h. Transport- und Versicherungskosten auf Kosten des Lieferanten vom Ort der Lieferung). Das Eigentum und das Risiko an den Waren gehen auf den Lieferanten über, sobald LeasePlan mitteilt, dass die Waren nicht den Anforderungen entsprechen und für den Lieferanten zur Abholung bereitstehen.
- 21 **Garantien**
- 21.1 Zusätzlich zu Punkt 5 garantiert und sichert der Lieferant während der Garantiezeit von 2 (zwei) Jahren zu, dass:
- die Waren von zufriedenstellender Qualität sind;
 - die Waren mit den Spezifikationen und der Beschreibung übereinstimmen;
 - die Waren den Mustern, die LeasePlan bereitgestellt wurden, entsprechen;
 - der Lieferant zum Liefertermin das vollständige und unbelastete Eigentum an den Waren hat;
 - die Waren neu sind, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart;
 - er alle anwendbaren Garantien des Warenherstellers an LeasePlan abtritt;
 - die Waren keine schädlichen Materialien enthalten, die Menschen, andere Materialien oder die Umwelt könnten.
- 22 **Ersatzteile**
- 22.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung Ersatzteile zu liefern, die mit der ursprünglichen Ausführung identisch sind oder eine funktionelle Entsprechung von gleicher Qualität darstellen (eins zu eins austauschbar). Für den Fall, dass das betreffende Produkt und/oder die Ersatzteile aus der Produktion oder aus dem Lieferprogramm genommen werden, muss der Lieferant LeasePlan die Möglichkeit geben, eine letzte Bestellung aufzugeben.
- 22.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass LeasePlan alle notwendigen Herstellergarantien, Dokumentationen und Informationen erhält, damit LeasePlan die Garantiebetreuung bei einem lokalen Lieferanten anfordern und erhalten kann. Der



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Lieferant muss Namen, Adressen und Kontaktnummern solcher lokaler Lieferanten, die berechtigt und in der Lage sind, lokale Garantiebetreuung anzubieten, zur Verfügung stellen. Auf Antrag von LeasePlan ist der Lieferant verpflichtet, bei der Durchführung der notwendigen Reparaturen, die durch die Garantie abgedeckt sind, behilflich zu sein.

KAPITEL DREI - DIENSTLEISTUNGEN

23 Anwendbarkeit

23.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels 3 gelten zusätzlich zu Kapitel 1, falls der Lieferant Dienstleistungen anbietet.

24 Dienstleistungen

24.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nach Zeit- und Kostenaufwand oder auf Festpreisbasis.

24.2 Der Lieferant ist für die korrekte Durchführung der Dienstleistungen und die rechtzeitige Lieferung der Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den darin festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags sind verbindlich und alle Verpflichtungen des Lieferanten gelten als Verpflichtung zur Gewährleistung von Ergebnissen, außer wenn von den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

24.3 Gerät der Lieferant in Verzug und erbringt er die vereinbarten Leistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin, ist er zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Gebühr wird auf 0,1 % der Gesamtvergütung für die Dienstleistungen pro verspätetem Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch 10 % der Gesamtvergütung für die Dienstleistungen nicht überschreiten. Die Zahlung der Gebühr entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen.

24.4 Die Annahme der Leistungen gilt erst dann als erfolgt, wenn LeasePlan ausreichend Zeit hatte, die Leistungen nach der Bereitstellung auf versteckte Mängel zu untersuchen.

24.5 Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Projekts übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung für die Überwachung des Projekts und prüft fortlaufend, ob die im Rahmen des Projekts erbrachten Dienstleistungen und Leistungen und/oder die für das Projekt erbrachten Dienstleistungen oder Leistungen Dritter mit dem Projekt als Ganzes übereinstimmen.

24.6 Der Lieferant ernennt eine Person als Kontaktperson des Lieferanten und LeasePlan ernennt eine Person als Projektleiter.

24.7 LeasePlan stellt diese Informationen, Materialien, Räumlichkeiten, Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung, trifft rechtzeitig alle Entscheidungen in Bezug auf die Dienstleistungen und erfüllt alle vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

25 Personal, Projektmanagement und Berichterstattung

25.1 Der Lieferant muss ausreichend und qualifiziertes Personal für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen. Wenn LeasePlan starke Einwände gegen eine Person hat, muss der Lieferant eine andere Person vorschlagen, die in etwa die gleichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen aufweist.

25.2 Der Lieferant muss sich nach besten Kräften bemühen, die Kontinuität seiner Beteiligung am Projektmanagement zu wahren und er muss den Wechsel des Lieferantenpersonals auf ein Minimum beschränken.

25.3 Wenn der Lieferant beabsichtigt, eine Person des Lieferantenpersonals zu ersetzen, muss er LeasePlan die entsprechenden persönlichen und beruflichen Daten des Nachfolgers dieser Person mitteilen. LeasePlan erhält die

Möglichkeit, Einwände gegen den Ersatz zu erheben. Wenn LeasePlan starke Einwände gegen den Nachfolger oder den Ersatz als solchen hat, muss der Lieferant einen anderen Nachfolger vorschlagen oder auf den Ersatz verzichten.

25.4 Der Lieferant muss LeasePlan rechtzeitig schriftlich informieren, wenn ein begründetes Risiko auftritt, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann und muss LeasePlan über die Folgen dieser Umstände informieren sowie über die Maßnahmen, die der Lieferant zu ergreifen gedenkt, um das Problem zu lösen und die Verzögerung und/oder die Kosten zu minimieren.

25.5 Das Personal des Lieferanten muss sich jederzeit an den LeasePlan-Verhaltenskodex für Lieferanten halten, auf den in

Klausel 10 Bezug genommen wird. Das Personal des Lieferanten ist verpflichtet, die schriftlichen und/oder mündlichen Anweisungen von LeasePlan zu befolgen und sich an die geltenden firmeninternen Regeln von LeasePlan zu halten. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, richten sich die Arbeitszeiten des Personals des Lieferanten, das die Dienstleistungen erbringt, nach den Arbeitszeiten in den Büros von LeasePlan.

25.6 Sofern nicht anders vereinbart, berichtet der Lieferant LeasePlan einmal wöchentlich über den Fortschritt der Dienstleistungen.

26 Überprüfung des Lieferantenpersonals

26.1 Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit jeder Person, die vom Lieferanten angestellt oder beauftragt wird und die im Rahmen eines Vertrags Tätigkeiten in einer Position ausübt, die von LeasePlan als integritätssensibel eingestuft wird, von LeasePlan in Übereinstimmung mit den Überprüfungsverfahren von LeasePlan untersucht und bestätigt werden muss, bevor diese Person ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

26.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer solchen Überprüfung mitzuwirken. Auf Grundlage des Ergebnisses einer solchen Überprüfung ist LeasePlan berechtigt, das Personal des Lieferanten abzulehnen.